Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 20.12.2001

Der Rat der Stadt Witten hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordhrein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. S. 718) in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Witten erhebt in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung einschließlich des Gebührentarifs (Anlage).

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen/die Gebührenpflichtige hat.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- 1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
- 2. Amtshandlungen zur Wahrnehmung sozialer Rechte im Sinne der §§ 3 bis 10 des Sozialgesetzbuches (Erstes Buch),
- 3. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
- 4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Arbeitsoder Versorgungsverhältnis mit der Stadt Witten ergeben.

§ 4 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen die Verwaltungsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Gebührenschuldner/-in

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige/diejenige, zu dessen/deren Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, ∞-weit die Amtshandlung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung fällig.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) In besonderen Fällen kann die Verwaltungsgebühr durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 12.07.1977 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 06.12.1995 außer Kraft.